

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 20 (1913)

Heft: 20

Artikel: Delegiertenversammlung des Lehrervereins des Kts. St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-531940>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Blätter“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 16. Mai 1913. || Nr. 20 || 20. Jahrgang.

Redaktionskommission:

Dr. Melchor Reiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die Hh. Seminar-Direktoren Paul Diebold, Rickenbach (Schwyz) und Baur, Rogg, Hitzkirch, Herr Lehrer J. Seitz, Amriswil (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einsiedeln. Einsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten, Inserat-Masträge aber an Hh. Haasenstein & Vogler in Zugern

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Porto und Verzollung.
Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagsbuchhandlung, Einsiedeln.

Krankenkasse des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz:
Verbandspräsident Hr. Lehrer J. Dösch, St. Giden; Verbandskassier Hr. Lehrer Alf. Engeler, Lachen-Bonwil (Check IX 0,521).

Inhalt: Delegiertenversammlung des Lehrervereins des Kts. St. Gallen. — Achtung! — Aus dem schulpolitischen Getriebe. — Geschichtsunterricht in amerikanischen Volksschulen. — Schul-Mitteilungen. Die Fachaufsicht an der Münchener Volksschule. I. — Inserate.

Delegiertenversammlung des Lehrervereins des Kts. St. Gallen.

Samstag den 19. April versammelten sich in St. Gallen über 100 Lehrer zur Erledigung der ordentlichen Jahresgeschäfte des K. L. V. und zur Diskutierung des Entwurfs eines Erziehungsgesetzes.

Zu Stimmenzählern wurden ernannt die Herren Reber-St. Gallen, Küegg-Götzau und Mühlstein-St. Gallen. — An Stelle des zurückgetretenen Herrn A. Schawalder in Niederuzwil wurde Herr J. Rohrer in Buchs zum Aktuar gewählt. — Die Jahresrechnungen wurden nach Antrag der Revisoren genehmigt und der Jahresbeitrag an die Hilfskasse auf 1 Fr. festgesetzt. (Das reine Vermögen der Hauptkasse beträgt Fr. 374.90, dasjenige der Hilfskasse Fr. 6583.50). — Den Jahresbericht erstattete Hr. Reallehrer Mauchle in St. Gallen. Danach zählt der K. L. V. 825 Mitglieder. Die Kommission hielt über

20 Sitzungen und hatte nie über Arbeitsmangel zu klagen. Von den Verhandlungsgegenständen seien erwähnt: Revision des Erziehungsgesetzes (6 Sitzungen), der Pensionskasse-Statuten und der Lehrersterbevereins-Statuten; Klagen betr. kant. Turnordnung, Haftpflichtversicherung der Lehrer, Nebenbeschäftigung, Hilfskasse, Seminarfrage, Schularztsfrage und Gehaltsfrage. Bezuglich letzterer findet Ende April eine gemeinsame Sitzung der Kommission mit dem Aktionskomitee aus dem Oberland statt. — Die finanzielle Lage der Pensionskasse sei nach fachmännischem Urteil keine ungünstige, so daß die Kommission die von der letzjährigen Delegiertenkonferenz aufgestellten Revisionsvorschläge dem Erziehungsrat eingeben wird. Die Versammlung erklärte sich mit diesem Vorgehen einverstanden.

Über das Haupttraktandum: *Entwurf eines Erziehungsgesetzes* referierte in meisterhaftem, zweistündigem Vortrag der Präsident, Herr Schönenberger, Rorschacherberg. Die Kommission wünscht u. a. folgende Änderungen und Ergänzungen:

1. **Erziehungsbehörden:** Die Lehrervertreter im Erziehungsrat sollen der Lehrerschaft der Volksschule angehören. Auch muß die aktive Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulstufe in der Lehrmittelkommission vertreten sein; bei allen Sitzungen des Schulrates sollen die Vertreter der Lehrerschaft beratende Stimme haben (sofern sie nicht dem Schulrat angehören). Als Schulratspräsident soll ein Lehrer nur in jener Gemeinde nicht wählbar sein, in welcher er als Lehrer angestellt ist. Bezuglich der Einführung kantonaler Inspektorate behält sich die Lehrerschaft die endgültige Stellungnahme vor bis nach der ersten Behandlung des Erziehungsgesetzes im Großen Rat. Das Obligatorium der Teilnahme der Bezirkschulräte an den Examen ist zu streichen.

2. **Schulgemeinden.** Durch das neue Erziehungsgesetz werden 120—130 Schulen eine bessere Organisation erhalten. Um in diesem Abschnitt den politischen Parteien nicht hindernd in den Weg zu treten, mehr aber noch, um im R. L. V. diesbezügliche Meinungsverschiedenheiten nicht aufkommen zu lassen, beschränkte sich die Delegiertenversammlung darauf, vorzuschlagen, daß außerordentliche Schulgenossenversammlungen erst von einem Viertel (statt $\frac{1}{6}$) der Schulgenossen verlangt werden können.

3. **Schulen.** Geschlossen stand die Versammlung für ein Schülerrmaximum von 60 für einen Lehrer, 45 für eine Lehrerin und 30 für eine Arbeitslehrerin ein. Wir begrüßen diese Stellungnahme und hoffen, daß namentlich besser situierte Schulgemeinden die Durchführung des Postulates durch rechtzeitige Vermehrung der Lehrkräfte erleichtern.

Seit zehn Jahren ist die durchschnittliche Schülerzahl auf eine Lehrkraft nur um drei zurückgegangen. Und wenn es in diesem Tempo weitergeht, so wird unser Kanton in kurzer Zeit die höchste Durchschnittszahl aufweisen. (Da stehen die West- und Südschweiz denn doch besser da!) — Die Bestimmungen über den fakultativen Schuleintritt sollen wegge lassen werden, was besonders die Unterlehrer begrüßen werden. Für sämtliche neu eintretende Schüler ist die ärztliche Untersuchung (Schul arzt), für schwachsinnige, aber noch bildungsfähige Kinder die Errichtung von Sonderklassen, resp. Anstaltsversorgung und für Schwachbegabte Nachhilfestunden zu verlangen. (Leider wurden diesbezüglich nicht einmal die Weisungen des alten Gesetzes befolgt). Wegen Armut sind keine vorzeitigen Schulentlassungen zu bewilligen. Die Arbeitsschule der Mädchen soll erst mit dem dritten Schuljahr beginnen. Die Fortbildungsschule soll nicht allzu sehr auf die Rekrutenprüfung hinarbeiten. Deshalb wird der 32stündige Vorbereitungskurs abgelehnt. Art. 78 soll folgendermaßen lauten:

„Jeder im Kanton wohnende Schweizerjüngling hat sich beim Eintritt in das stimmberechtigte Alter auszuweisen, daß er

- a) in seinem 18. oder 19. Lebensjahr an einer im Art. 75 genannten Fortbildungsschule einen Kurs in Bürgerkunde von 40 Stunden,
- b) nach seinem Austritt aus der Primarschule, sofern er nicht drei Kurse der Sekundarschule, des Gymnasiums oder einer entsprechenden andern Schule besucht hat, eine der in Art. 75 genannten Fortbildungsschulen während wenigstens 120 Stunden besucht hat.“

Für den Kurs in Bürgerkunde können Jünglinge verschiedener beruflicher Fortbildungsschulen und verschiedener Bildungsstufen vereinigt werden. Art. 80 bestimmt, daß Gemeinden nur ihrer geographischen Lage und besonderer Umstände wegen von der Erfüllung gesetzlicher Pflichten auf bestimmte Zeit entbunden werden können, nicht aber aus ökonomischen Gründen.

4. Lehrerschaft. Ein Lehrer soll seine Stelle ordentlicherweise nur auf Ende eines Semesters (statt Schuljahres) oder (statt und) nach dreimonatlicher Kündigung verlassen können. Bei Versetzung des Lehrers in der Gemeinde (an andere Abteilungen) darf keine Verpflichtung zur Erteilung von Unterrichtsfächern erfolgen, für die er nach seinem Studiengange, nach seiner früheren Betätigung oder nach seinen gesundheitlichen Verhältnissen nicht geeignet ist. In der obligatorischen Fortbildungsschule können Primar- und Sekundarlehrer zur Übernahme von wöchentlich bis vier Unterrichtsstunden verpflichtet werden.

5. Konferenzen. Als solche sind zu nennen: Spezial-, Be-

zirks- und Kantonalkonferenz. Bezuglich letzterer beschloß die Versammlung: „Die Lehrerschaft hält am Postulat einer Kantonalkonferenz mit allgemeinem Stimmrecht und erweiterten Kompetenzen unentwegt fest und hofft bestimmt auf die endliche Erfüllung des bald fünfzigjährigen Wunsches in der durch Art. 118 des Entwurfs zum Erziehungsgesetz vorgesehenen Weise.“ Der Präsident betonte den großen Nutzen, den diese Konferenz für Schule und Lehrer bringe, erinnerte an die vielen Kantone, die diese Konferenz schon längst haben und an die Tatsache, daß dadurch die Beiträge des Staates an die Konferenzen nicht erhöht werden.

6. Übergangsbestimmungen. „Der Erziehungsrat ist berechtigt, unter Berücksichtigung aller Verhältnisse einzelnen Schulen in den ersten zehn Jahren nach Erlass des Erziehungsgesetzes ein Schülermaximum von 70 für einen Lehrer und 50 für eine Lehrerin zu gestatten.“

Einzelanträge wurden folgende angenommen: Wenn ein Lehrer zwei Abteilungen zu führen hat (Halbtagschulen) darf die Schülerzahl beider Abteilungen zusammen 80 nicht übersteigen (Karrer, Schönenwegen).

Die Kosten für Anstaltsversorgung von Kindern mit schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen sind vom Staat zu tragen mit Rückgriffsrecht auf Gemeinde und Erziehungspflichtige (Hardegger, St. Gallen).

Für Schulbesuche sind dem Lehrer jährlich vier halbe Tage einzuräumen (Walt, Thal).

Der Staat leistet auch Beiträge an das vorschulpflichtige Alter [Kinderhorte, Kinderkrippen, Kleinkinderschulen] (Hardegger, St. Gallen).

Er gewährt desgleichen Beiträge an die Einrichtung und den Betrieb von Handarbeitskursen (Mühlestein, St. Gallen).

Damit war der Entwurf eines neuen Erziehungsgesetzes durchbereitet. Friedlich und einträchtig war man sechs Stunden beisammen gesessen, und die meisten hätten den noch vorliegenden Sektionsanträgen nicht mehr das nötige Interesse, beziehungsweise die wünschenswerte Geduld entgegengebracht. Die Anträge wurden deshalb verschoben.

* Achtung!

Unsere v. Abonnenten sind gebeten, die Inserenten unseres Organes zu berücksichtigen und sich jeweilen auf das bez. Inserat in den „Pädag. Blätter“ zu berufen. Was nützt Solidarität in Worten? Die Taten sollen sie bekunden. —